

Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 6. Gemeinderatssitzung am 09.11.2012

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

BGM Ing. Bock Hans-Peter	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GRⁱⁿ Mag^a. Partl Alexandra	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Fritz Rudolf	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Gigele Reinhold	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR File Christian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Mag. Jäger Reinhold	ÖVP - FLIESS
GV Schlatter Peter	ÖVP - FLIESS
GV Knabl Günter	ÖVP - FLIESS
GR Schwarz Ewald	ÖVP - FLIESS
GRⁱⁿ Posch Anita	ÖVP - FLIESS
GRⁱⁿ Orgler Martha	ÖVP Hochgallmigg – Martha Orgler
GR Hairer Walter	Einheitsliste Piller
EGR Röck Florian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR Lang Karl	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR Gfall Josef	ÖVP - FLIESS

ENTSCHULDIGT:

Bgm.-Stv. Mag.(FH) Ing. Huter Wolfgang	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GV Spiß Markus	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Mayer Andreas	ÖVP - FLIESS
EGR Mag. Knabl Manfred	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.
- 2.) Genehmigung des Protokolls der 5. Gemeinderatssitzung vom 12. September 2012;
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Förderungen
- 6.) Abgaben, Steuern und Gebühren 2013
- 7.) Raumordnungsangelegenheiten
- 8.) Auftragsvergaben
- 9.) Bericht Bauausschuss vom 19.10.2012
- 10.) Grundangelegenheiten
- 11.) Kapuzinerkloster Perjen – Beschlussfassung Klage
- 12.) Personalangelegenheiten
- 13.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates:

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 6. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Auf Antrag des Bürgermeisters werden folgende Punkte einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen:

- **Bericht Überprüfungsausschuss**
- **TIWAG-Vertrag – Ergänzung**

2.) Genehmigung des Protokolls der 5. Gemeinderatssitzung vom 12.09.2012:

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 5. Gemeinderatssitzung vom 12.09.2012 mit 12 Stimmen. 2 Gemeinderatsmitglieder und 1 Ersatzgemeinderatsmitglied waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder:

Schmid Thomas bedankt sich vorerst bei allen Gemeinderatsmitgliedern die ihn bei seiner Stellensbewerbung unterstützt haben beschwert sich aber über seinen Einsatzbereich bei der Arbeiterpartei und ersucht den Gemeinderat diesbezüglich um Klarstellung. Er wurde im letzten Jahr als Schulwart-Stellvertreter angestellt. Der Aufgabenbereich war in der Ausschreibung wie folgt definiert:

- *Hausmeistertätigkeit in allen Gemeindegebäuden*
- *Instandhaltungskontrolle*
- *Veranstaltungsüberwachung (auch an Wochenenden)*
- *Mitarbeit bei der Gemeindearbeiterpartei (sollten Reststunden anfallen)*

Er beklagt sich einerseits über den dauernden Einsatz bei der Gemeindearbeiterpartei (als Bauarbeiter würde er überall anders ca. 500 - 600,-- € mehr verdienen...) und andererseits darüber, dass Instandhaltungsarbeiten in den Aussenschulen auch von anderen Arbeitern durchgeführt wurden. Weiter gibt er bekannt, dass er derzeit die Tätigkeit als Schulwart-Stellvertreter nicht ausüben könnte, da bisher noch gar keine Einschulung erfolgt ist.

Der Gemeinderat wird sich mit dieser Beschwerde im Tagesordnungspunkt 12. (Personalangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit befassen.

4.) Information durch den Bürgermeister

a.) Arbeiterpartei:

- Die Arbeiten an der Wasserleitung Dorf sind abgeschlossen
- Kanalverlegung im Siedlungsgebiet Piller
- Juen-Areal Nesselgarten – Umbau- und Reparaturarbeiten
- Wasserversorgung und Kanal für das Gewerbegebiet Runserau

b.) Demnächst sind Gespräche mit der TIWAG über den weiteren Ausbau des Kraftwerkes Runserau geplant.

c.) Der Bürgermeister berichtet über die Gründung der Weggemeinschaft Refenalwiesenweg. Bei Vorliegen der entsprechenden Bewilligungen könnte der Wegbau noch heuer begonnen werden.

d.) Der Bürgermeister berichtet über die Ausschreibung des Ideenwettbewerbs „Kultur- und Naturpanorama Gachen Blick“. Am 22. November findet eine örtliche Begehung mit Hearing direkt am Planungsareal statt. Für die Abgabe der Wettbewerbsarbeit ist der 28. Jänner vorge-merkt. Am 1. Februar findet die Sitzung der Jury statt. Die Ausschreibung erfolgte über die Ab-teilung für Dorferneuerung. Folgende Teams sind teilnahmeberechtigt:

- Elias Walch + Tortenwerkstatt
- Engelbert Gitterle
- Columbusnext
- AWG – AlleswirdGut ZT GmbH
- Arch. Walter Klasz

Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- Bgm. Ing. Bock Hans-Peter (Gemeinde)
- Dr. Partl Ernst (Naturpark)
- Bgm.-Stv. Mag.(FH) Ing. Huter Wolfgang (Gemeinde)
- Orgler Martha (Gemeinde)
- Gfall Josef, Partoll Josef, Gastl Fritz (Schützen – 1 Stimme gemeinsam)
- Dr. Erhard Benedikt (Land)
- HR DI Juen Nikolaus (Land)
- DI Schönherr Martin (Land)
- Mag. Kostenzer Johannes (Landesumweltanwalt)
- Mag. Jochum Gerald (RegioL)
- Dr. Heißel Gunther (Landesgeologe)
- Dr. Stefan Walter (Museumsverein)
- Klapeer Hermann

Der Gemeinderat nimmt diese Vorgangsweise zur Kenntnis.

- e.) Der Bürgermeister informiert, dass die Sirene vom Haus Blassnig auf einen freistehenden Mast verlegt wurde.
- f.) Die Verordnung über die Gebietsfestlegung und Einleitung der Zusammenlegung der landwirt-schaftlichen Grundstücke im Bereich „Angerle“ wurde im Boten für Tirol veröffentlicht. Die Ausschusswahl erfolgt am Dienstag, den 11.12.2012 um 19.00 Uhr im DOZ.

5.) Förderungen:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die St. Georgskapelle Eichholz einen Investitionszu-schuss von 20 % der nachgewiesenen Kosten zu gewähren. Es wurden Rechnungen in Höhe von € 31.318,00 vorgelegt. Der Zuschuss beträgt € 6.263,00.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Musikkapelle Piller einen Investitionskostenzu-schuss von 20 % der nachgewiesenen Kosten für die Anschaffung von 2 Flügelhörnern zu ge-währen. Es wurden Rechnungen in Höhe von € 6.378,00 vorgelegt. Der Zuschuss beträgt 1.275,-
- € 500,-- wurden bereits bei den allgemeinen Förderungen ausbezahlt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Verein Saltgmochts in Förderliste aufzunehmen und eine Vereinsförderung in Höhe von € 220,-- auszubezahlen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Fasnachtsverein Fließ eine Förderung in Höhe von € 245,39 zu gewähren. Es handelt sich um die Kosten für den Gemeinde-LKW für den Bloch-Transport.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Verein Xang6521 eine Förderung in Höhe von € 77,52 zu gewähren. Es handelt sich dabei um die Saalmiete für das Konzert im November 2011.

6.) Abgaben, Steuern und Gebühren 2013:

Der Gemeinderat beschließt die Abgaben, Steuern und Gebühren für das Jahr 2013 einstimmig. Die Erhöhung gegenüber dem Jahr 2012 beträgt generell 2,2 % (VPI).

Die Gebühren für die Parkplätze werden nicht erhöht.

Abgabenart	2012	+2,2%	2013	Hebesätze
Grundsteuer A				500 v.H. d. Meßbetrages
Grundsteuer B				500 v.H. d. Meßbetrages
Vergnügungssteuer				lt. Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.91 Vergnügungssteuergesetz LGBI. 60/1982
Hundesteuer	47,62	1,05	48,67	pro Hund und Jahr
	71,71	1,58	73,28	jeder weitere Hund einer Familie
Ab dem 5. Hund einer Familie, wird keine Hundesteuer mehr eingehoben, wenn diese für Zucht- oder Sportzwecke gehalten werden				
Erschließungsbeitrag				3 v.H. d. Erschließungskostenfaktors
Wasseranschlußgebühr				lt. WL-Gebührenordnung vom 14.03.2005
	1,64	0,04	1,68	pro m ³ Baumasse
Wasserbenützungsgebühr				lt. WL-Gebührenordnung vom 14.03.05
	0,52	0,01	0,53	pro m ³ Wasserverbrauch
	33,96	0,75	34,71	ein Punkt
				Mindestmenge 1. Pers. 65 m ³ (ein Punkt)
				jede weitere Pers. 26 m ³
	8,77	0,19	8,97	Zählermiete 3-5 m ³
	11,70	0,26	11,95	Zählermiete 7-10 m ³
	21,43	0,47	21,90	Zählermiete 20-30 m ³
Kanalanschlußgebühr				lt. Kanalgebührenordnung vom 14.03.2005
	5,10	0,11	5,24	pro m ³ Baumasse
Kanalbenützungsgebühr				lt. Kanalgebührenordnung vom 14.03.2005
	2,14	0,05	2,19	pro m ³ Wasserverbrauch

Müllgebühren	0,54	0,01	0,56	pro m³ Baumasse (ohne Wasserzähler)
	139,14	3,06	142,20	ein Punkt nach der Müllgebührenordnung vom 25.11.2004
				Grundgebühr:
	70,08	1,54	71,62	ein Punkt Mindestmenge 1. Pers. 35 kg jede weitere Pers. 14 kg. Weitere Gebühr Restmüll:
Friedhofgebühr	0,50	0,01	0,51	pro kg Restmüll (ALSAG einger.)
	0,10	0,01	0,11	pro Lit. Biomüll
	38,46	0,85	39,31	pro m³ Sperrmüll
				nach der Friedhofsgebührenordnung vom 05.07.2005
	18,18	0,40	18,58	pro Grabstätte (Reihengrab bis 120 cm)
Benützung d. Totenkapelle	18,18	0,40	18,58	Urnengrabe (Belegung bis 4 Urnen)
	486,50	10,70	497,20	Familiengrab
	348,05	7,66	355,71	Urnengrabe (Belegung bis 4 Urnen)
Kindergartenbeiträge	23,50	0,52	24,00	pro Kind
	10,50	0,23	11,00	für ein weiteres Kind einer Familie
Kinderkrippe	35,00	0,77	36,00	pro Kind
Gemeindeblatt	182,09	4,01	186,10	pro Seite
	100,64	2,21	102,85	pro 1/2 Seite
	63,50	1,40	64,90	pro 1/4 Seite
	45,53	1,00	46,53	pro 1/8 Seite
Unimog	45,42	1,00	46,42	pro Stunde
	56,78	1,25	58,03	pro Stunde für Schneeräumung
LKW	56,33	1,24	57,56	pro Stunde
	70,41	1,55	71,95	pro Stunde für Schneeräumung
Radlader	61,77	1,36	63,13	pro Stunde
	77,22	1,70	78,92	pro Stunde für Schneeräumung
Kompressor	12,71	0,28	12,99	Grundmiete
	15,45	0,34	15,79	Zeitmiete/Betriebsstunde
Bus km	0,67	0,01	0,68	pro km
Reifen mit Felge	2,01	0,04	2,05	pro Reifen
Reifen ohne Felge	1,45	0,03	1,48	pro Reifen
Splitt	20,64	0,45	21,09	pro m³

Salz	5,11	0,11	5,23	lt. Re Fa. List vom 04.01.2011
Walze mit Mann	46,87	1,03	47,90	pro Stunde
Stromaggregat	33,01	0,73	33,74	pro Stunde
Stampfer	6,85	0,15	7,00	pro Stunde
Fäkalschlammentsorgung	11,35	0,25	11,60	pro m ³
Facharbeiter	36,33	0,80	37,13	pro Stunde
Hilfsarbeiter	30,52	0,67	31,19	pro Stunde
Grundbuchsauszug	10,82	0,24	11,00	pro Auszug
Deponiegebühren	1,91	0,04	1,95	pro m ³ Aushubmaterial
	54,50	1,20	55,70	pro m ³ Bauschutt
Pachtgebühren	20,08	0,44	20,52	einm. Verwaltungskosten
	0,04	0,00	0,05	pro m ² Weide oder landw. Nutzfläche
	0,75	0,02	0,76	pro m ² Bienenhaus
	2,63	0,06	2,69	pro m ² gewerblicher Nutzung
	0,68	0,01	0,70	pro m ² für Lagerplätze
	2,11	0,05	2,15	pro m ² für gemischt genutzte Fläche
Grundstückspreise	51,78	1,14	52,92	pro m ² Gewerbegebiet Fließerau
	65,41	1,44	66,84	pro m ² Schlossgründe
	35,43	0,78	36,21	pro m ² Siedlung Hochgallmigg
	42,24	0,93	43,17	pro m ² Siedlung Eichholz/Piller
	87,81	1,93	89,74	pro m ² Siedlung Urgen NEU
	63,58	1,40	64,98	pro m ² Siedlung Niedergallmigg
	89,02	1,96	90,98	pro m ² im Dorfbereich
	89,02	1,96	90,98	pro m ² im Zentrumsbereich Urgen
	51,78	1,14	52,92	pro m ² restliche Grundstücke
	9,54	0,21	9,75	pro m ² rein landw. gen. Fläche
Parkplätze	130,00	2,86	130,00	Jahresparkplatz (2,50 m x 5,50 m)
	80,00	1,76	80,00	Jahresplakette für Pendler
	10,00	0,22	10,00	Monatsplakette für Pendler
	1,00	0,02	1,00	Tagesparkschein (nur 10er Block erhältlich)
	280,00	6,16	280,00	Jahresplakette für LKW u. Busse bis 15 m
	30,00	0,66	30,00	Monatsplakette für LKW und Busse
	3,00	0,07	3,00	Tagesparkschein für LKW u. Busse (nur 10er Block erhältlich)
Asphaltkünetten	93,05	2,05	95,10	pro lfm. bis 120 cm breit
	63,50	1,40	64,89	pro lfm. bis 80 cm breit mindestens 3 lfm
Kopie (Gemeindeamt)	0,10	0,00	0,10	pro Blatt A4 einseitig bedruckt
Bußgeld bei Verstößen gegen d. Plakatordnung	26,50	0,58	27,00	

Sportreferent	489,00	10,76	499,00	
Fraktionsvorsteher Piller	389,00	8,56	397,00	
Fraktionsvorsteher Hgm.	298,00	6,56	304,00	
Stundensätze für alle Ausschusstätigkeiten				
Mo - Fr. 07:00 - 18:00 Uhr	14,50	0,32	14,80	
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können wie bisher, ihre Tätigkeiten auch außerhalb des angeführten Zeitraumes in Rechnung stellen.				
Kursentschädigung	21,00	0,46	21,50	pro Kurstag
Feuerwehren	15,80	0,35	16,20	einmalige Fahrtpauschale
Saalmiete	239,00			bei Ballveranstaltungen (Saal, Bühne und Nebenräume)
Energie- u. Verbrauchsmat.	80,00			Ball-Veranstaltung MZW-Saal
Küchenbenützung	80,00			
Schankbenützung	65,00			
Saalmeister	284,50			Reinigungshilfe und Aufsicht
Saalmiete	80,00			Theater, Konzerte und andere Veranstaltungen ohne Ausschank
Energie- u. Verbrauchsmat.	41,00			
Saalmeister	84,00			Reinigungshilfe und Aufsicht
Saalmeister	62,00			Theateraufführungen (1. Aufführung)
Saalmeister	41,00			Theateraufführungen (jede Weitere)
Turnsaal f. Sport, Training	12,10			pro Stunde für Saal und Geräte
Nassräume	5,30			pro Benützung
Energiebeitrag für Veranstaltungen	62,00 36,00			pro Tag (ab 3 Stunden) bis 3 Stunden
VS-Hochgallmigg				
VS-Urgen				
Sportplatz				
Fraktion Piller				
Vorplatz HS-Fließ				
Vermietung von Besteck, Gläsern, Tellern u. Tassen	0,55	0,01	0,56	pro angefangenem Tag
Tische	1,03	0,02	1,06	pro angefangenem Tag
Stühle	0,31	0,01	0,32	pro angefangenem Tag
Saalmeister	10,96	0,24	11,20	für die Ausgabe und Kontrolle
Schwimmbadpreise	3,60	0,08	3,70	Tageskarte Erwachsene
Ermäßigt (Jugend bis 18 Jahre, Lehrlinge, Bundesherr, Studenten)	1,55 8,20 2,60	0,03 0,18 0,06	1,60 8,40 2,70	Tageskarte Kinder (6 bis 14 Jahre) Tageskarte Familie Tageskarte ermäßigt

Tageskarte Familie	1,00	0,02	1,00	Tageskarte Schulklassen
immer günstiger Tarif	31,00	0,68	31,50	10er Block Erwachsene
	20,50	0,45	21,00	10er Block ermäßigt
	12,40	0,27	12,50	10er Block Kinder
	93,00	2,05	95,00	Saisonkarte Familie
	46,50	1,02	47,50	Saisonkarte Erwachsene
	36,00	0,79	37,00	Saisonkarte Jugend
	13,40	0,29	13,50	Saisonkarte Kinder
	1,55	0,03	1,60	Erwachsene ab 16.00 Uhr
				Kinder ab 16.00 Uhr frei
Entschädigung Sirenen				
Blassnig Kerstin	72,00	1,58	72,00	ab 2013 nicht mehr auszahlen
Jäger Ernst u. Margarethe	72,00	1,58	72,00	
Ruhland Verena	72,00	1,58	72,00	
Haim Elfriede	72,00	1,58	72,00	

Der Gemeinderat beschließt die Lehrlingsförderung für das Jahr 2012 einstimmig. Die Gesamtsumme beträgt € 8.050,--.

Der Gemeinderat regelt die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindegebäuden wie folgt einstimmig:

Allgemeine Bedingungen für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:

- 1) Bei der Benützung von Gemeindeeinrichtungen wird unterschieden zwischen Sportveranstaltungen (Training...) und sonstigen Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Bälle ...). Die Tarife werden nach der Dauer der Veranstaltung bemessen.
- 2) Von den Benützungsgebühren sind ausgenommen:
 - a) Schulische Veranstaltungen (auch Musikschule)
 - b) Kirchliche Veranstaltung (Hl. Messen)
 - c) Sportveranstaltung ausschließlich für Kinder und Schüler (bis 16 Jahre)
 - d) Veranstaltungen unter folgenden Voraussetzungen:
 - Es wird kein Eintrittsgeld eingehoben
 - Es wird nicht um freiwillige Spenden gebeten
 - Es findet kein Konsum statt (entgeltlich oder unentgeltlich)
 - Es findet kein Verkauf statt

Für spezielle Veranstaltung kann im Nachhinein beim Gemeinderat um einen Zuschuss zu den Benützungsgebühren angesucht werden. Die vorgeschriebenen Gebühren sind aber unabhängig davon an die Gemeinde zu überweisen.

- 3) Für jede Veranstaltung ist rechtzeitig ein schriftliches Ansuchen, in dem die Art und Zeitdauer, die Räumlichkeiten und Einrichtungen angeführt sind, an die Gemeinde zu richten. Das vorgesehene Formular ist zu verwenden. Die Gemeinde (Gemeinderat, Bürgermeister) behält sich das Recht vor Veranstaltungen abzulehnen.
- 4) Der Veranstalter ist verantwortlich, dass während der gemeldeten Veranstaltung innerhalb und außerhalb des Gebäudes für Ruhe und Ordnung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Jugendschutzgesetzes gesorgt wird. Zu diesem Zweck ist ein Ordnungsdienst einzurichten.
- 5) Der Veranstalter hat für alle, durch die Veranstaltung auftretenden Schäden am Gebäude und der Einrichtung, vollen Schadenersatz zu leisten. Eventuelle Schäden sind vom Veranstalter zu bezahlen.

stalter sofort zu melden. Fehlende bzw. beschädigte Einrichtungsgegenstände werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 6) Der Veranstalter hat unmittelbar nach der Veranstaltung mit entsprechendem Reinigungspersonal die gesamten benützten Räumlichkeiten zu reinigen (Reinigungswerkzeug und Reinigungsmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.) Durch eventuelle Dekorationen dürfen keine Schäden verursacht werden.

Besondere Bedingungen für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:

- 1) Sollte der Veranstalter den Reinigungsarbeiten nicht entsprechend nachkommen, werden diese von der Gemeinde in Auftrag gegeben und in Regie verrechnet.
- 2) In den Benützungsgebühren sind die Kosten für die Reinigungsmittel sowie die Verbrauchsgüter im Hygienebereich (WC) enthalten.
- 3) Die Kosten für die Müllentsorgung sind im Preis nicht enthalten. Müll ist vom Veranstalter sauber zu trennen und zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Recyclinghof abzugeben.
- 4) Die Veranstaltung beginnt mit dem Saaleinlass und endet mit dem Zusperrern der Gemeindeeinrichtung. Die Vorbereitungsarbeiten sind in der Grundgebühr enthalten und werden nicht separat erfasst.
- 5) Für die Zeit in der ausschließlich Reinigungsarbeiten durchgeführt werden (keine Kundenanwesenheit oder Konsum) wird keine Saalmiete verrechnet. Für diese Zeit werden ausschließlich die Kosten für den Techniker (Schulwart) verrechnet.
- 6) Für die Verrechnung gilt jede angefangene Stunde als ganze Stunde.
- 7) Private Feierlichkeiten und Veranstaltungen dürfen in Gemeindegebäuden generell nicht durchgeführt werden. Eine Ausnahme bildet der Mehrzwecksaal der Hauptschule wenn die Veranstaltung eine Größenordnung erreicht, sodass sie in einem Gastlokal in der Gemeinde nicht mehr durchgeführt werden kann.

Tarife für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:

Hauptschul- und Kindergartengebäude Fließ:

Mehrzwecksaal (großer Saal)		
Veranstaltungen (Dauer - max. 4 h) Pauschale	€	280,00
Jede weitere Stunde	€	40,00
Mehrzwecksaal für Sportveranstaltungen (Training, Turnen...)		
Pro Stunde	€	15,00
Gymnastiksaal für Sportveranstaltungen (Training, Turnen...)		
Pro Stunde	€	10,00
Hauptschulvorplatz (Festplatz)		
Veranstaltungen (Dauer – max. 4 h) Pauschale	€	60,00
Jede weitere Stunde	€	30,00
Küchenbenützung	€	85,00
Thekenbenützung (Bar)	€	70,00
Nutzung des Fahrschülerräumes	€	25,00
Theatersaal (kleiner Saal)		
Veranstaltungen (Dauer - max. 4 h) Pauschale	€	80,00
Jede weitere Stunde	€	15,00
Benützung der Nassräume pro Stunde	€	6,00

Techniker/Saalmeister		
Veranstaltungen (Dauer – max. 4 h) Pauschale	€	60,00
Jede weitere Stunde	€	25,00

Volksschulen Eichholz, Hochgallmigg, Niedergallmigg, Piller, Urgen:

Turnsaal		
Veranstaltungen (Dauer - max. 4 h) Pauschale	€	60,00
Jede weitere Stunde	€	10,00
Turnsaal für Sportveranstaltungen (Training, Turnen...)		
Pro Stunde	€	10,00

Fraktionsraum Piller:

Fraktionsraum		
Veranstaltungen (Dauer - max. 4 h) Pauschale	€	40,00
Jede weitere Stunde	€	10,00
Fraktionsraum für Sportveranstaltungen (Training, Turnen...)		
Pro Stunde	€	10,00

Musikpavillon Piller:

Musikpavillon		
Veranstaltungen (Dauer - max. 4 h) Pauschale	€	20,00
Jede weitere Stunde	€	10,00

Festplatz Katzenboden Piller:

Festplatz		
Veranstaltungen (Dauer - max. 4 h) Pauschale	€	20,00
Jede weitere Stunde	€	10,00

Feuerwehrhalle Hochgallmigg incl. Dorfplatz:

Feuerwehrhalle		
Veranstaltungen (Dauer - max. 4 h) Pauschale	€	20,00
Jede weitere Stunde	€	10,00

Sportplatz Hochgallmigg:

Sportplatz		
Veranstaltungen (Dauer - max. 4 h) Pauschale	€	20,00
Jede weitere Stunde	€	10,00

Dorfplatz Fließ:

Dorfplatz (incl. Stromkosten)		
Veranstaltungen (Dauer - max. 4 h) Pauschale	€	10,00
Jede weitere Stunde	€	3,00

7.) Raumordnungsangelegenheiten:

a) Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Juen Konrad/Benjamin:

Der Gemeinderat hat am 12. Juli 2012 die Auflage des Planentwurfes gem. § 64 TROG 2011 einstimmig beschlossen. Umwidmung der Gpn. 20, 22 und 23 von derzeit Freiland in „Sonderfläche Hofstelle“ gemäß § 41, TROG 2011.

Mittlerweile hat Juen Konrad den landwirtschaftlichen Betrieb an seinen Sohn Benjamin Köhle-Juen übergeben.

Der Gemeinderat beschließt die Umwidmung der Gpn. 20, 22 und 23 von derzeit Freiland in „Sonderfläche Hofstelle“ gemäß § 41, TROG 2011 einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird mit Vorbehalt gefasst und hat erst dann Gültigkeit wenn die Übergabe lt. Vertrag von der Grundverkehrsbehörde bzw. der Höfekommission genehmigt und grundbücherlich durchgeführt wurde.

b) Bebauungsplan „B50 Silberplan 6“:

Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan „B50 Silberplan 6“.

- **Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:**

Laut einer Besprechung in der Gemeinde Fließ beabsichtigt der derzeitige Eigentümer der Gp. 975/26, Herr Marth Josef, das gegenständliche Grundstück an seine Nachkommen zu übergeben, wobei eine Grundteilung vorgesehen ist. Mit dieser Grundteilung soll der nördliche Teil der Gp. 975/26 mit dem dort bestehenden Wohngebäude vom südlichen Teil des Grundstückes, auf dem sich ein Garagengebäude mit einem darauf aufgebauten Wohngebäude befindet, abgetrennt werden. Da jedoch eine Grundteilung zwischen den bestehenden Gebäuden, aufgrund der zu geringen Abstände der Gebäude zueinander, in offener Bauweise nicht möglich ist, hat Herr Marth Josef bei der Gemeinde Fließ um die Erstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes angesucht. Eine Parifizierung, die von fachlicher Seite in den Raum gestellt wurde, wird seitens Herrn Marth nicht gewünscht.

Im Zuge der Projektabklärung hat sich ergeben, dass das bestehende Wohngebäude im nördlichen Teil der Gp. 975/26 zu allen Nachbargrundstücken hin die erforderlichen Mindestabstände nach offener Bauweise gemäß TBO unterschreitet. Weiters wurde festgestellt, dass auch beim zumeist älteren Baubestand auf den Nachbargrundstücken die erforderlichen Mindestabstände ebenfalls nicht gegeben sind bzw. unterschritten werden. Somit ist es erforderlich, sowohl für die Gp. 975/26 des Herrn Marth Josef, als auch für die daran angrenzenden Grundstücke einen Bebauungsplan zu erstellen, wobei für die Grundstücke im östlichen bzw. nördlichen Anschluss daran, unter Berücksichtigung des vorhandenen Gebäudebestandes, die Festlegung der besonderen Bauweise erforderlich ist. Für die Gpn. 975/33 und 975/34, die nordwestlich bzw. westlich an die Gp. 975/26 angrenzen, kann die offene Bauweise festgelegt werden, wobei die Reduzierung der einzuhaltenden Grenzabstände zur Gp. 975/26 hin erforderlich ist. Daher wird für das gesam-

te Planungsgebiet festgelegt, dass anstatt der Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b der TBO 2011 jene nach § 6 Abs. 1 lit. a, TBO 2011 einzuhalten sind.

Der ins Auge gefasste Bebauungsplan ist aus ortsplanungsfachlicher Sicht vertretbar, zumal mit der Bebauungsplanerstellung hauptsächlich die vorgesehene Grundteilung im Bereich der Gp. 975/26 ermöglicht werden soll und ansonsten im Wesentlichen nur der bereits vorhandene Gebäudebestand festgelegt bzw. baurechtlich abgesichert wird. Weiters werden die an das Planungsgebiet angrenzenden Verkehrsflächen mit einer ausreichenden Verkehrsflächenbreite festgelegt.

In jenem Teilbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes, für den die besondere Bauweise festgelegt ist, bedarf es für künftige Bauvorhaben der Erstellung ergänzender Bebauungspläne. Diese werden jedoch erst bei Vorliegen konkreter Vorhaben erstellt, da für die detaillierten Festlegungen in den ergänzenden Bebauungsplänen auch dementsprechend detaillierte Planunterlagen zu den jeweiligen Vorhaben erforderlich sind. Deshalb wird derzeit nur für die Gp. 975/26 ein ergänzender Bebauungsplan ausgearbeitet, da für dieses Grundstück entsprechende Vermessungsunterlagen vom Baubestand mit absoluten Höhenangaben bestehen und der ergänzende Bebauungsplan im Hinblick auf die Genehmigung der vorgesehenen Grundteilung erforderlich ist.

- **Lage des Planungsgebietes:**

Das Planungsgebiet befindet sich im zentralen Bereich des Ortsteiles Silberplan.

- **Beurteilungsgrundlagen:**

- Digitale Katastermappe mit dem Stand 03.10.2011.
- Planunterlagen zum Gebäudebestand im Planungsgebiet, die uns von der Gemeinde Fließ als Grundlage zur Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes übermittelt wurden. Es handelt sich zumeist um bereits ältere Einreichunterlagen, nur im Bereich der Gp. 975/26 liegt auch eine vermessungstechnische Bestandsaufnahme vor.
- Fotodokumentation vom Gebäudebestand, die uns ebenfalls von der Gemeinde Fließ übermittelt wurde.
- Orthofoto mit Höhenschichtenlinien (Laserscan), auf deren Grundlagen in Verbindung mit den Einreichplänen die Höhenfestlegungen für die jeweiligen Gebäude eruiert wurden.
- Mehrfache Projektbesprechungen bzw. -abklärungen mit der Gemeinde Fließ.

- **Widmung:**

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes sind die vom Planungsgebiet umfassten Bauplätze Gpn. 975/22, 975/24, 975/25, 975/26, 975/33, 975/34 und 975/36 als Bauland der Kategorie „Wohngebiet“ gewidmet.

- **Verkehrsmäßige Erschließung:**

Die Haupterschließung des Planungsgebietes erfolgt über die bestehende öffentliche Straße Gp. 5508/1, die am südlichen bzw. nordöstlichen Planungsgebietsrand vorbeiführt. Diese Straße stellt die Haupterschließung des Ortsteiles Silberplan sicher. Die Bauplätze am nordwestlichen bzw. westlichen Randbereich des Planungsgebietes werden direkt bzw. ausgehend von der bestehenden internen Straße Gp. 971

erschlossen, die in westlicher Richtung von der öffentlichen Straße Gp. 5508/1 abzweigt und am nordwestlichen Randbereich des Planungsgebietes verläuft. Diese Straße befindet sich im Privateigentum.

- **Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:**

Bis auf die derzeit noch unbebaute Gp. 975/36, die sich im Eigentum von Herrn Marth Josef befindet, sind alle übrigen Bauplätze im Planungsgebiet mit Hauptgebäuden bebaut.

Der Bebauungsplan „B50 Silberplan 6“ enthält folgende Kenntlichmachungen:

- 1) **Nutzungsbeschränkungen:**

Im Bereich des Planungsgebietes sind im Flächenwidmungsplan keine Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

Der Bebauungsplan „B50 Silberplan 6“ enthält folgende Festlegungen:

- 1) **Mindestbaudichte (§ 61, TROG 2011):**

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und für das gesamte Planungsgebiet mit dem Wert 0,8 festgelegt. Dieser eher niedrige Dichtewert wird unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes im Planungsgebiet festgelegt, sodass bei Bauvorhaben keine unerwünschten Mehrkubaturen erzwungen werden.

- 2) **Bauweise (§ 60, TROG 2011):**

Wie bereits in der Begründung für die Erstellung dieses Bebauungsplanes angeführt ist, wird zur Realisierung der Grundteilung im Bereich der Gp. 975/26 sowie für die östlich und nördlich an die Gp. 975/26 angrenzenden Grundstücke, deren Gebäudebestand zumeist ebenfalls die Mindestabstände nach offener Bauweise gemäß TBO unterschreitet, die besondere Bauweise festgelegt. Für die Gpn. 975/33 und 975/34, die nordwestlich bzw. westlich an die Gp. 975/26 angrenzen, kann die offene Bauweise festgelegt werden, wobei die Reduzierung der einzuhaltenden Grenzabstände zur Gp. 975/26 hin erforderlich ist. Daher wird für das gesamte Planungsgebiet festgelegt, dass anstatt der Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b der TBO 2011 jene nach § 6 Abs. 1 lit. a, TBO 2011 einzuhalten sind.

- 3) **Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58, TROG 2011):**

Die Straßenfluchtlinien werden zum überwiegenden Teil entlang der bestehenden Straßengrundgrenzen festgelegt, lediglich im Bereich der Gp. 975/22 und im Bereich der Gp. 975/24 sind Straßenverbreiterungen durch die festgelegten Straßenfluchtlinien vorgesehen. Dabei soll die Straße Gp. 5508/1, bei der es sich um die Hauptschließungsstraße des Ortsteiles Silberplan handelt, auf eine Breite von 4,5 m verbreitert werden. Diese Straßenverbreiterungen sind unter Beachtung der Erschließungsfunktion dieser Straße aus fachlicher Sicht dringend erforderlich. Für die im Privateigentum befindliche Straße Gp. 971 am nordwestlichen Planungsgebietsrand wird ebenfalls eine Straßenfluchtlinie festgelegt, sodass zu dieser Straße hin „Abstands-

nachsichten“ durch die Festlegung einer Baufluchtlinie gegeben werden können. Diese Festlegung erfolgt auch unter Beachtung des bereits vorhandenen Gebäudebestandes.

4) Verlauf der Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2, TROG 2011):

Die Baufluchtlinien werden grundsätzlich mit einem Abstand von 3,0 m bzw. im Bereich der Gp. 975/24, wo durch die festgelegte Straßenfluchtlinie eine Straßenverbreiterung in Richtung der Gp. 975/24 vorgesehen ist, mit einem Abstand von grundsätzlich 2,5 m zu den Straßenfluchtlinien hin festgelegt. Im Bereich von bereits bestehenden Gebäudekörpern springen die Baufluchtlinien bereichsweise, zumeist punktuell, näher an die Straßenfluchtlinien heran. Die Festlegung der Baufluchtlinien erfolgt somit unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes im Planungsgebiet und stellt einen ausreichend großen Abstand der Gebäude von den Verkehrsflächen sicher.

5) Maximale Gebäudehöhen (§ 62, TROG 2011):

Die jeweiligen maximalen Gebäudehöhen im Planungsgebiet werden mit der Festlegung der „obersten Punkte der Gebäude“ festgelegt, wobei es sich um absolute Höhenangaben über Adria handelt. Die Höhenfestlegung erfolgt, bis auf jene im Bereich der Gp. 975/26, auf der Grundlage der Einreichpläne und des Orthofotos mit den Höhenschichtenlinien (Laserscan). Zudem wurde die Fotodokumentation als Grundlage für die Höhenfestlegung verwendet. Die Festlegung der jeweiligen obersten Punkte der bestehenden Gebäude ist grundsätzlich ausreichend, wobei in jenem Teilbereich des Planungsgebietes, für den die besondere Bauweise festgelegt ist, eine exaktere Höhenfestlegung im Rahmen der Erstellung der ohnehin noch erforderlichen ergänzenden Bebauungspläne, bei Vorliegen entsprechender Plangrundlagen, bei Bedarf noch möglich ist. Im Bereich der offenen Bauweise werden die möglichen Gebäudehöhen zudem noch durch die einzuhaltenden Grenzabstände beschränkt.

Im Bereich der Gp. 975/26 werden die obersten Punkte der Gebäude auf der Grundlage der vorliegenden Bestandsvermessungen bzw. den aktuellen Einreichplänen, die ebenfalls einen absoluten Höhenbezug aufweisen, festgelegt.

Die festgelegten Gebäudehöhen entsprechen im Wesentlichen dem jeweiligen Gebäudebestand, ohne dabei größere Gebäudeerhöhungen zuzulassen. Aus ortsplanungsfachlicher Sicht ist die Höhenfestlegung somit ebenfalls vertretbar.

6) Situierung der Gebäude und Nebenanlagen:

Für jene Grundstücke im Planungsgebiet, für welche die besondere Bauweise festgelegt ist, bedarf es für künftige Bauvorhaben der Erstellung ergänzender Bebauungspläne. In den ergänzenden Bebauungsplänen wird dann, auf der Grundlage konkreter Planunterlagen, die Situierung der Gebäude und Nebenanlagen mittels den Außenrissen festgelegt. Bei Bedarf werden auch die Gebäudehöhen detaillierter festgelegt.

Derzeit wird nur für die Gp. 975/26 ein ergänzender Bebauungsplan ausgearbeitet, da für dieses Grundstück bereits entsprechende Vermessungsunterlagen vom Baubestand mit absoluten Höhenangaben bestehen und der ergänzende Bebauungsplan im Hinblick auf die Genehmigung der vorgesehenen Grundteilung erforderlich ist. Für die übrigen Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise werden die jeweiligen ergänzenden Be-

bauungspläne erst bei entsprechendem Anlass und bei Vorliegen detaillierter Planunterlagen ausgearbeitet.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B50 Silberplan 6“ mit 13 Stimmen (2 Enthaltungen wegen Befangenheit). Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
 - (2) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „B50 Silberplan 6“ mit 13 Stimmen (2 Enthaltungen wegen Befangenheit). Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**
- c) Ergänzender Bebauungsplan „B50/E1 Silberplan 6 – Marth“:

Erläuterungsbericht zum ergänzenden Bebauungsplan „B50/E1 Silberplan 6 – Marth“.

- **Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:**

Im Hinblick auf die Realisierung einer Grundteilung im Bereich der Gp. 975/26 wurde es aufgrund des Gebäudebestandes erforderlich, sowohl für die Gp. 975/26 selber als auch für die daran angrenzenden Grundstücke einen Bebauungsplan zu erstellen, wobei für die Grundstücke im östlichen bzw. nördlichen Anschluss daran, unter Berücksichtigung des vorhandenen Gebäudebestandes, die Festlegung der besonderen Bauweise erforderlich ist. Für die Gpn. 975/33 und 975/34, die nordwestlich bzw. westlich an die Gp. 975/26 angrenzen, kann die offene Bauweise festgelegt werden, wobei die Reduzierung der einzuhaltenden Grenzabstände zur Gp. 975/26 hin erforderlich ist. Daher wird im Bebauungsplan „B50 Silberplan 6“ für das gesamte Planungsgebiet festgelegt, dass anstatt der Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b der TBO 2011 jene nach § 6 Abs. 1 lit. a, TBO 2011 einzuhalten sind.

Für jenen Teilbereich des Bebauungsplanes „B50 Silberplan 6“, für den die besondere Bauweise festgelegt ist, bedarf es für künftige Bauvorhaben der Erstellung ergänzender Bebauungspläne. Diese werden jedoch erst bei Vorliegen konkreter Vorhaben erstellt, da für die detaillierten Festlegungen in den ergänzenden Bebauungsplänen auch dementsprechend detaillierte Planunterlagen zu den jeweiligen Vorhaben erforderlich sind. Deshalb wird derzeit nur für die Gp. 975/26 ein ergänzender Bebauungsplan ausgearbeitet, da für dieses Grundstück entsprechende Vermessungsunterlagen vom Baubestand mit absoluten Höhenangaben bestehen und der ergänzende Bebauungsplan im Hinblick auf die Genehmigung der vorgesehenen Grundteilung erforderlich ist.

- **Lage des Planungsgebietes:**

Das Planungsgebiet befindet sich im zentralen Bereich des Bebauungsplanes „B50 Silberplan 6“ im Ortsteil Silberplan.

- **Beurteilungsgrundlagen:**

- Digitale Katastermappe mit dem Stand 03.10.2011.

- Planunterlagen zum Gebäudebestand im Planungsgebiet, die uns von der Gemeinde Fließ als Grundlage zur Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes übermittelt wurden.
 - Vermessungspläne vom Gebäudebestand auf der Gp. 975/26 seitens der Vermessungsbüros DI Krieglsteiner bzw. DI Kofler mit den GZ: 8341 bzw. 7565/B.
 - Fotodokumentation vom Gebäudebestand, die uns ebenfalls von der Gemeinde Fließ übermittelt wurde.
 - Orthofoto mit Höhenschichtenlinien (Laserscan).
 - Mehrfache Projektbesprechungen bzw. -abklärungen mit der Gemeinde Fließ.
- **Widmung:**
Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes ist die vom Planungsgebiet umfasste Gp. 975/26 zur Gänze als Bauland der Kategorie „Wohngebiet“ gewidmet.
 - **Verkehrsmäßige Erschließung:**
Die verkehrsmäßige Erschließung der Gp. 975/26 erfolgt über die am südlichen Planungsgebietsrand vorbeiführende öffentliche Straße Gp. 5508/1.
 - **Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:**
Im nördlichen Teil der Gp. 975/26 besteht das Wohnhaus von Herrn Marth Josef, im südlichen Teil des Grundstückes besteht zudem ein größeres Garagengebäude mit einer darauf aufgebauten Wohnung. Auf den Bauplätzen im westlichen, nördlichen und östlichen Anschluss an das gegenständliche Planungsgebiet bestehen ebenfalls bereits Wohngebäude.

Der ergänzende Bebauungsplan „B50/E1 Silberplan 6“ enthält folgende Kenntlichmachungen:

- 7) **Nutzungsbeschränkungen:**
Im Bereich des Planungsgebietes sind im Flächenwidmungsplan keine Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen ersichtlich
- 8) **Festlegungen des Bebauungsplanes „B50 Silberplan 6“:**
Die im Bebauungsplan „B50 Silberplan 6“ festgelegte Mindestbaumassendichte, die Bauweisen, die Straßen- bzw. Baufluchtlinien und auch die Höhenfestlegungen werden im Bereich des gegenständlichen Planungsgebietes entsprechend kenntlich gemacht. Hinsichtlich den Erläuterungen zu diesen Festlegungen wird auf den Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan „B50 Silberplan 6“ verwiesen.

Der ergänzende Bebauungsplan „B50/E1 Silberplan 6“ enthält folgende Festlegungen:

- 9) **Situierung der Gebäude und Nebenanlagen:**

Die Festlegung der Außenumrisse der Gebäude erfolgt auf der Grundlage der Bestandsvermessungen, wobei nur im Bereich der südlichen Gebäudefassade beim bestehenden Wohngebäude im nördlichen Teil des Grundstückes geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen sind bzw. ermöglicht werden. Dies betrifft vor allen jenen Bereich, wo sich derzeit bereits offene Balkone bzw. ein bereits errichteter Wintergarten befinden. Ansonsten entsprechen die festgelegten Gebäudeumrisse im Wesentlichen dem bereits vorhandenen Gebäudebestand.

Die Außenumrisse der Wohngebäude werden dabei mit der Festlegung „Situierung Gebäude – Höchstabmessungen“ festgelegt, das bestehende Garagengebäude im südlichen Teil des Bauplatzes wird mit der Festlegung „Situierung Nebengebäude bzw. Nebenanlage – Höchstabmessungen (Garage, Lagerraum)“ festgelegt.

10) Maximale Gebäudehöhen (§ 62, TROG 2011):

Die Festlegung der Gebäudehöhen erfolgt grundsätzlich im Bebauungsplan „B50 Silberplan 6“. Die dort getroffene Höhenfestlegung wird im gegenständlichen Planungsgebiet entsprechend kenntlich gemacht, wobei jedoch an der westlichen Gebäudefassade der bestehenden Garage am südlichen Planungsgebietsrand eine Ergänzung erforderlich ist. Dies deshalb, da die bestehende Wandhöhe der laut Gemeinde rechtmäßig bestehenden Garage zur Gp. 975/35 hin die zulässige Höhe im Mindestabstandsbereich überschreitet. Daher ist es laut den Bestimmungen des § 60 Abs. 4 erforderlich, die bestehende Wandhöhe dieser Garage mit der Bestandshöhe (höchstzulässige Bauhöhe = Bestand in Abstandsfläche) festzulegen. Auch der festgelegte oberste Punkt dieses Gebäudeteiles entspricht der bestehenden Bauhöhe laut Vermessungsplan.

- (1) **Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B50/E1 Silberplan 6 - Marth“ mit 13 Stimmen (2 Enthaltungen wegen Befangenheit). Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (2) **Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „B50/E1 Silberplan 6 - Marth“ mit 13 Stimmen (2 Enthaltungen wegen Befangenheit). Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

8.) Auftragsvergaben:

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Aufträge für die elektrotechnische Ausrüstung und Fernwirkanlage für das Regenüberlaufbecken (Schlosssiedlung) sowie die Erneuerung der Alarmierungen der bestehenden Pumpstationen in Piller lt. Vergabevorschlag an die Fa. Schubert Elektroanlagen GmbH mit einer Nettovergabesumme von € 19.199,52 zu vergeben.
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag für die Fotovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden an die Fa. EAH Elektroanlagen Huber zu vergeben. Die Angebote wurden im Gemeindevorstand geöffnet und brachten folgendes Ergebnis:

	Jäger Markus Fließ	+ %	Elektro-Anlagen-Huber Landeck	+ %	Fiegl+Spielberger Innsbruck	+ %
Kindergarten Fließ - 25kWp	42.451,90	10,63	38.374,00	0,00	43.342,50	12,95
Hauptschule Fließ - 40kWp	64.515,12	0,52	64.180,00	0,00	67.395,75	5,01
Dorfzentrum Fließ - 5kWp	10.804,32	21,52	9.205,00	3,53	8.891,25	0,00
Volksschule Eichholz - 5kWp	10.960,26	27,08	8.625,00	0,00	8.891,25	3,09
Volksschule Eichholz - 10kWp	20.628,90	30,23	15.840,00	0,00	17.785,65	12,28

Volksschule Hochgallmigg - 5kWp	10.804,32	24,75	8.661,00	0,00	8.891,25	2,66
Volksschule Hochgallmigg - 10kWp	20.416,38	27,67	15.992,00	0,00	17.785,65	11,22
Volksschule Piller - 5kWp	11.067,76	27,79	8.661,00	0,00	8.891,25	2,66
Volksschule Piller - 10kWp	20.925,60	31,51	15.912,00	0,00	17.785,65	11,78

Der Umweltausschuss hat sich mit den verschiedenen Standorten befasst und mit Ing. Spiß Alois von den Stadtwerken Imst besprochen.

Mit der Errichtung der Fotovoltaikanlagen wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Förderzusagen begonnen.

- c) Der Gemeinderat öffnet die Angebote für die Rolll Tore und Fenster für das ehem. Juen-Gebäude in Nesselgarten. Die Angebotseröffnung brachte folgendes ungeprüfte Ergebnis:

Bezeichnung	Fa. Goidinger	Goidinger Normstahl	Fa. Gitterle	Fa. Tilg	Fa. Canal	Fa. Josko
SUMME FENSTER MIT MONTAGE		27.453,15	34.087,00	24.219,98	25.926,00	32.916,89
MWST		5.490,63	6.817,40	4.844,00	5.185,20	6.583,38
GESAMTSUMME FENSTER	32.200,26	32.943,78	40.904,40	29.063,98	31.111,20	39.500,27
SUMME ROLLTORE UND MONTAGE	26.660,01	30.611,50		27.994,00	28.354,28	
MWST	5.332,00	6.122,30	5.746,60	5.598,80	5.670,86	
GESAMTSUMME ROLLT. MIT MONTAGE	31.992,01	36.733,80	34.479,60	33.592,80	34.025,14	

- d) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Fa. Kern Helmut mit dem Modellbau für den Architekturwettbewerb Natur- und Kulturpanorama Gachen Blick zu beauftragen. Lt. der Ausschreibung durch das Amt der Tiroler Landesregierung ist die Fa. Kern Billigstbieter mit € 1.750,-- für 5 Modelle.
- e) Für die Verlegung der Wasser- und Abwasserleitungen in das Gewerbegebiet Runserau wurden bei den einheimischen Firmen die Preise abgefragt und die Aufträge an die jeweiligen Billigstbieter vergeben. Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise einstimmig zu.
- f) Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag für die Außenanlagen bei der Barbarakirche (Steinschlichtungen) an die Fa. Schieferer Werner mit der Nettoanbotssumme von € 59.470,-- zu vergeben. Die Arge Schütz-Schieferer hat € 64.368,-- und die Fa. Strengbau € 91.323,60 angeboten.

9.) Bericht Bauausschuss vom 19.10.2012:

P R O T O K O L L

der Begehung des Bauausschusses vom 19.10.2012

Beginn der Begehung: 13.00 Uhr (Gemeindeamt Fließ)

<i>Anwesende:</i>	<i>Bürgermeister</i>	<i>Ing. Bock Hans Peter</i>
	<i>Gemeinderat</i>	<i>Spiß Markus</i>
	<i>Gemeinderat</i>	<i>Fritz Rudolf</i>
	<i>Gemeinderat</i>	<i>Jäger Reinhold</i>
	<i>Schriftführer</i>	<i>Zöhrer Martin</i>

Am Beginn der Begehung werden im Gemeindeamt die anstehenden Punkte besprochen.

1.) Antrag Grundtausch Schlatter Wolfgang/Schlatter Johann:

Die Grundeigentümer Schlatter Wolfgang und Johann haben einen schriftlichen Antrag auf einen Grundtausch eingebracht. Sie begründen den Antrag mit dem Wegfall einer Teilfläche aus der Gp. .34 für den Weg (Barbaragasse). Der Bauausschuss sieht in dieser Angelegenheit keinen Handlungsbedarf. Der Bürgermeister hat mit Herrn Schlatter Johann am 23.09.2006 eine Vereinbarung über den zukünftigen Grenzverlauf abgeschlossen die von beiden Seiten unterfertigt wurde. Daraufhin wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung die Vermessung durchgeführt und die Eintragung im Grundbuch mittels eines Flurbereinigungsübereinkommens vorgenommen. Laut neuem Grundbuchstand weist die Gp. .34 eine Fläche von 501 m² auf. Das sind um 41 m² mehr als vorher. Diese 41 m² sind vom öffentlichen Gut Weg abgefallen.

2.) Antrag Grundkauf Hairer Thomas:

Der Bauausschuss spricht sich für einen Verkauf einer Teilfläche aus der Gp. 6230 (öffentliches Gut) aus. Die Teilfläche befindet sich westlich der Gp. 6242 und wird derzeit bereits als Parkplatz genutzt.



3.) Wegerrichtung Diatsch-Wiesen – File Gerhard:

File Gerhard beabsichtigt die Errichtung eines Wiesenweges von der Gp. 793 (Gemeinde) über die Gp. 4485/13 (Wald) zur Gp. 792 (File Gerhard). Grundsätzlich stimmt der Bauausschuss diesem Ansuchen zu. Über die Benützung dieses Stichweges ist eine Vereinbarung abzuschließen. Die Zufahrt zur Gp. 793 über die Gp. 792 muss ebenfalls in die Vereinbarung aufgenommen werden.



4.) Bannholz:

Oberhalb von Bannholz rinnt das Oberflächenwasser vom Weg direkt in den Hang nördlich des Wohnhauses von Jäger Gerhard. Absenkungen im Weg und nicht funktionierende Auskehren sind dafür verantwortlich. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass dieser Missstand im Zug des Wasserleitungsbaus behoben werden sollte. Auch der Einlaufschacht sollte saniert werden.



5.) Strohmeier Hannes Spils - Leitplanken:

Strohmeier Hannes ersucht um Anbringung von Leitplanken auf seiner neu errichteten Mauer neben seinem Wirtschaftsgebäude in Spils. Er begründet sein Ansuchen damit, dass ein Zaun durch den Winterdienst immer wieder beschädigt werde. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass Leitplanken nur bei möglichen Gefahrenstellen angebracht werden können. Eine Gefahrenstelle konnte in diesem Fall nicht festgestellt werden.

6.) Zufahrt Köhle Konrad, Schatzen:

Köhle Konrad hat die Errichtung eines Zaunes auf der Mauer nördlich seiner Hofstelle beantragt. Da die Zufahrt zu seiner Hofstelle derzeit noch nicht im Grundbuch eingetragen ist (Landesregierung) muss der Antrag zurück gestellt werden. Es ist derzeit nicht ersichtlich wer Eigentümer dieser Mauer ist.

7.) Leitplanken oberhalb Hofstatt:

Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass es sich im Bereich nördlich des Wohnhauses von Kirschner Franz ebenfalls nicht um eine Gefahrenstelle handelt. Somit sollten auch in diesem Bereich keine Leitplanken errichtet werden.

8.) Zufahrt Bach - Oberflächenwasser:

Der Bauausschuss besichtigt die Abflussmöglichkeiten der Oberflächenwässer oberhalb der Wohnhäuser Schmid Manfred und Oskar. Der Asphaltwulst muss erhöht und eine Querrinne eingegräst werden.



9.) Zufahrt Bach:

Oberhalb der Straße Richtung Bach befindet sich ein Findling der lt. Jäger Bruno eine Gefahr darstellt. Knabl Stefan wird im Winter versuchen des Stein sicher zu entfernen.

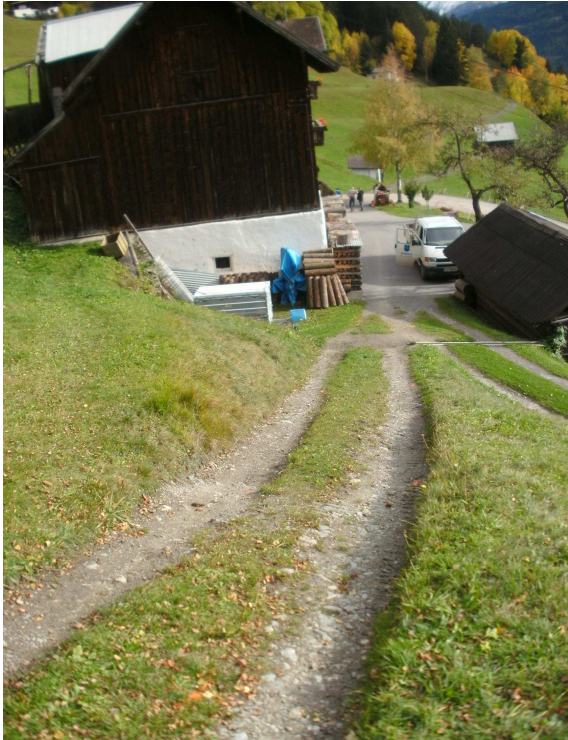


10.) Grundtausch Gemeinde – Juen Klaus:

Der Bauausschuss besichtigt die Fläche die Juen Klaus für die Grundabtretungen bei der Eichholzer Straße erhalten soll. Das Vermessungsbüro AVT wird noch vor der Gemeinderatssitzung einen Entwurf vorlegen.

11.) Stecher Markus - Schwaighof:

Der Bauausschuss besichtigt den Weg vom Schwaighof zum Freizeitwohnsitz „Thomann“ und den Weg vom Schwaighof Richtung Langwiese. Es handelt sich bei beiden Wegen um öffentliches Gut. Eine entsprechende Breite ist aber nicht durchgehend gegeben. Es sollte ein Konzept erarbeitet und mit den betroffenen Grundbesitzern besprochen bzw. verhandelt werden.



12.) Eichholz – Parkplatz Ehrenreich Albert:

Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass sich der gekennzeichnete Parkplatz der Fam. Ehrenreich teilweise auf Straßengrund befindet. Ein Vermesser soll beauftragt werden die Vermessungspunkte sichtbar zu machen.



13.) Pendlerparkplatz Eichholz:

Der Bauausschuss besichtigt den möglichen Standort für einen Pendlerparkplatz Eichholz.



14.) VS-Hochgallmigg - Chorlokal:

Der Bauausschuss besichtigt die Räume der Volksschule Hochgallmigg und stellt fest, dass von den Schulräumen kein Raum für den Chor zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Möglichkeit zur Schaffung von geeigneten Räumlichkeiten wäre ein Zubau an der Ostseite. In einem gemeinsamen Projekt (Chöre und Gemeinde) könnte der Dorfplatz erweitert und gestaltet, Parkflächen errichtet und Vereinsräume geschaffen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Walch Simon die Gp. 2587 verkauft. Die Verantwortlichen des Männerchores werden diesbezüglich mit Walch Simon sprechen.



15.) Siedlungsgebiet Niedergallmigg – Erweiterung::

Der Bauausschuss besichtigt die Grundstücke für eine mögliche Siedlungserweiterung in Niedergallmigg. Da es bereits Bauwerber gibt, sollte möglichst bald ein Erschließungskonzept ausgearbeitet werden. Dabei könnten auch Kurzparkzonenplätze vorgesehen werden.



16.) Alter Zoll – Parkplatzantrag Schmid Andreas:

Schmid Andreas hat den Wunsch neben seinem Wohnhaus einen Parkplatz zu pachten. Derzeit befindet sich auf dieser Fläche ein Holzplatz den seine Mutter Schmid Caroline gepachtet hat. Der Holzplatz hat eine Breite von ca. 1 m. Ein abgestelltes Fahrzeug würde an dieser Stelle den Verkehr massiv beeinträchtigen. Dem Antrag kann daher nicht Folge geleistet werden.



10.) Grundangelegenheiten:

- a) File Gerhard möchte die Wiese Gp. 793 in Diatsch von der Gemeinde kaufen. Er wäre bereit die Gpn. 4559/1 und 4559/2 zum Tausch anzubieten. Der Gemeinderat ist grundsätzlich zu einem Tauschgeschäft bereit. In diesem Zusammenhang sollte jedoch auch die Grundsituati-on um das Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Eheleute File bereinigt werden. Der Bürger-meister wird beauftragt einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.
- b) Der Gemeinderat beschließt den Haltestellenvertrag für die Errichtung und den Betrieb von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern in Fließ mit dem VVT einstimmig. Die entspre-chende Anzeigetafel wird beim Naturparkhaus errichtet. Weiters beschließt der Gemeinde-rat den Haltestellenvertrag mit dem VVT für die Errichtung von Haltestellenkennzeichnungen in der Gemeinde Fließ einstimmig.
- c) Der Gemeinderat genehmigt den Betrieben Fahrschule Landeck und Folie Albert die Aufstel-lung eines Zufahrtswegweisers vor der Abzweigung bei der Fa. Gitterle Christoph. Es wird ein Pachtvertrag erstellt. Die Genehmigung wird bis auf Widerruf erteilt.
- d) Der Gemeinderat beschließt den Grundtausch mit Eiterer Markus im Bereich der Harbe lt. Vermessungsurkunde GZ. 819/11, Vermessung LEST, einstimmig. Eiterer Markus bekommt von der Gemeinde eine Tauschfläche von 959 m². Im Gegenzug gibt er an die Gemeinde die Fläche von 366 m² ab. Weiters gestattet er den Durchgang über seine Gp. 5714/1 als Verbin-dung vom Weg Gp. 5717/1 vorbei am Harbener Stadel zum Weg Gp. 5717/4. Die Wegachse ist im Vermessungsplan eingezeichnet und wird grundbücherlich eingetragen. Das hiebreife Holz das sich auf der Tauschfläche der Gemeinde befindet ist von Herrn Eiterer markus abzu-lösen.
- e) Der Gemeinderat beschließt einstimmig das neu gebildete Grundstück Gp. 4205/9 KG 80011 Wenns (Käufer Neururer Ernst) von der Dienstbarkeit der Weide und der Waldbodenbenüt-zung zu Gunsten der Fraktion Piller frei zu stellen. Die Freistellung bezieht sich ausdrücklich nur auf diese neue Grundparzelle. In der bestehenden Gp. 4205/6 muss diese Dienstbarkeit weiter eingetragen bleiben.
- f) Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ. 86501.1/12 vom 27.09.2012, Vermessung AVT ZT-GmbH einstimmig. Herr Juen Klaus erhält eine Teilflä- che von 572 m² aus der Gp. 4006 als Abgeltung für die Grundabtretungen für die Eichholzer Straße. Weiters erfolgt die Bereinigung der Teilflächen 4, 5, 6 und 7 mit Herrn Kathrein An-ton. Die Teilfläche 2 wird aus dem öffentlichen Gut an die Besitzerin Wolf Christiane zurück-übertragen. Diese wurde irrtümlich nach § 15 LTG ins öffentliche Gut der Gemeinde über-nommen. Der Gemeinderat beschließt die Exkamerierung der Teilfläche 2 (Gp. 6496). Nach der Eintragung dieser Grundstücksänderungen im Grundbuch ist der Bau der Eichholzer Straße abgeschlossen. In diesem Zug wurden auch die Altlasten bereinigt.
- g) Der Gemeinderat beschließt die Verpachtung der Jagerhütte lt. Empfehlung des Gemeinde-vorstandes an die Schwestern Katja und Steffi Schubert mit 14 Stimmen (1 Enthaltung we-gen Befangenheit). Die Ausschreibung brachte folgendes Ergebnis:

Schubert Katja und Steffi		11.000,00
Schmid Philipp		8.000,00
AufderKlamm Alexander		3.600,00

Den entsprechenden Pachtvertrag wird RA Mag. Weiskopf erstellen. Die Laufzeit wurde mit 5 Jahren ausgeschrieben. Die mobilen Geräte bzw. das Besteck und Geschirr sind direkt (Lenz Inge) abzulösen. Frau Lenz hat bisher einen jährlichen Pachtzins in Höhe von € 1.073,86 bezahlt. Da die Gemeinde die Jagerhütte um den Restwert von € 46.000,-- (Jahr 2024) erworben hat und der momentane Wert der Hütte wesentlich höher wäre, beschließt der Gemeinderat die jährliche Differenz von € 9.926,14 an die Frau Lenz zu überweisen.

Weiter beschließt der Gemeinderat mit 14 Stimmen (1 Enthaltung wegen Befangenheit) die Mehrwertsteuer für die Pauschalinvestitionskostenablöse aus dem Jahr 2011 nachzubezahlen. Damals wurde von der Gemeinde der Betrag in Höhe von € 46.000,-- an Frau Lenz überwiesen. Von diesem Betrag musste Frau Lenz 20 % MWSt. abliefern.

11.) Kapuzinerkloster Perjen – Beschlussfassung Klage:

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Rechtsanwälten Weiskopf-Kappacher den Auftrag und die Vollmacht betreffend einer Klage auf Löschung der Dienstbarkeit ob der Liegenschaft „Kloster Perjen“ in EZ 393 GB 84007 Landeck, zu erteilen.

12.) Bericht Überprüfungsausschuss

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GV Knabl Günter trägt den Bericht von der Sitzung am 5. November 2012 vor.

Fließ, am 05.11.12
Beginn: 17.00 Uhr

Protokoll-Überprüfungsausschuss

Anwesende: Knabl Günther
Gigele Reinhold
Erhart Daniel
Hann Myriam

Angaben aller Beträge in Euro!

KASSASTÄNDE:

Gesamtbestand	Einnahmen	7.465.977,90	31.10.2012
Stand:	Ausgaben	<u>7.549.614,18</u>	31.10.2012
	Stand	<u>-83.636,28</u>	

KONTEN:	RAIBA	-103.073,66	31.10.2012
Stand:	VOLKSBANK	15.258,91	31.10.2012
	HYPO	4.257,00	29.10.2012
	IMSTER		
	SPARKASSE	<u>-78,53</u>	28.09.2012
	STAND	<u>-83.636,28</u>	

BELEGPRÜFUNG:

Stichprobenartige Überprüfung folgender Belege:

VOLKSBANK

12.308 - 12.309	01.10.2012
12.129 - 12.130	21.08.2012
3552 - 3553	
12.066 - 12.078	41.135
3513	
11.983 - 11.994	10.08.2012
11.967 - 11.972	09.08.2012
3375	

RAIBA

12.434 - 12.448	16.10.2012
-----------------	------------

4.432 - 4.436	
12.314	04.10.2012
4.145 - 4.146	
12.306	28.09.2012
4.084 - 4.102	
12.219 - 12.224	11.09.2012
3.870 - 3.874	
12.158 - 12.161	03.09.2012
3.693 - 3.709	
12.043 - 12.065	16.08.2012
3.468 - 3.483	

Alle Belege wurden ordnungsgemäß vorgefunden und es konnten keine Abweichungen mit den Kontoauszügen festgestellt werden.

Ende: 18.30 Uhr

Der Obmann:
GR Knabl Günther

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Überprüfungsausschusses einstimmig zur Kenntnis.

13.) TIWAG-Vertrag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Vertrages vom 08.02.2010 mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG einstimmig. Die TIWAG bietet an auf die Bestimmungen lt. Vertragspunkt IV. zu verzichten. In diesem Punkt wurde vereinbart, dass im Fall der Einführung einer gesetzlichen, auf die Wasserkraftnutzung bezogenen Abgabe oder Steuer die den Vertragsgemeinden zu Gute kommt, die Ausgleichszahlung um diesen Betrag reduziert wird.

14.) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Dienstverträge mit Spiß Markus und Zangerle Petra einstimmig. Der Gemeinderat beschließt Frau Schlatter Annemarie und Frau Streng Christine als Raumpflegerinnen für die Hauptschule Fließ anzustellen. Frau Schlatter Annemarie sollte sofort beginnen. Der Dienstbeginn von Frau Streng Christine ist voraussichtlich im Frühjahr 2013.

Die Details zu diesen Gemeinderatsbeschlüssen werden in einer eigenen (nicht öffentlichen) Niederschrift festgehalten.

14) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Köhle-Grüner Ingrid mitgeteilt hat die Klagsandrohung betreffend den Kanal Darre zurückzuziehen.
- b) Bürgermeister Stenico hat mitgeteilt, dass der Gemeinderat von Landeck den Windmessungen am Krahberg grundsätzlich zugestimmt hat. Dies unter der Voraussetzung, dass der Venet im Kriterienkatalog des Landes vorgesehen wird.
- c) GRⁱⁿ Orgler Martha bedankt sich im Namen des Schiklubs Hochgallmigg für die Unterstützung beim Christbaum-aufstellen
- d) GRⁱⁿ Orgler Martha bedankt sich im Namen der Schiliftverantwortlichen für die Anweisung des Holzes im Bereich des Liftes.
- e) GRⁱⁿ Orgler Martha berichtet, dass die Leitplanken im Bereich Walch Simon errichtet wurden. Leider wurden die Leitplanken noch nicht überall fertiggestellt.

- f) GRⁱⁿ Orgler Martha berichtet, dass die Straßenlampe beim Friedhof derzeit nicht funktioniert.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 00:15 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)